

99123006058000, 99123006058000

Gebäudevermessung beantragen

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/440369495/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99123006058000, 99123006058000
Leistungsbezeichnung I	Gebäudevermessung beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Gebäudevermessungspflicht, Nachweis von Gebäuden, Liegenschaftsvermessung, Vermessungsleistung, Kataster, Katasteramt, LGLN, Katastervermessung, Gebäudeerhebung, Flurstücksvermessung, vermessen, Einmessen, Katasternachweis, Gebäudevermessung, Erhebung, Gebäude, Vermessung, Liegenschaftskataster, Hausvermessen, Haus, Bauwerk, Vermessungsantrag, Gebäudeeinmessung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Vermessung und Kataster (123)
Verrichtungskennung	Durchführung (058)
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Bauverfahren (2050500), Standortsuche (2050200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
Handlungsgrundlage	https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/fba344f5-29d8-3351-a389-44ee1d74d5be https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/b99f3c51-d550-3a94-9f24-ed61e1dbe9c4 https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/fba344f5-29d8-3351-a389-44ee1d74d5be https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/b99f3c51-d550-3a94-9f24-ed61e1dbe9c4
Teaser	Wenn ein Gebäude fertiggestellt ist, muss es amtlich vermessen und das Ergebnis der Vermessung in den amtlichen Nachweis des Liegenschaftskatasters eingetragen werden.
Volltext	<p>Im Liegenschaftskataster werden Flurstücke mit ihren Grenzen und Gebäude mit ihrem Grundriss nachgewiesen. Hierzu zählen auch Bauwerke, die das Stadt- oder Landschaftsbild prägen, wie z.B. Windenergieanlagen oder Vorratsbehälter.</p> <p>Neben Lage und Grundriss werden weitere Informationen zum Gebäude erhoben. Der Nachweis der Liegenschaften wird beispielsweise als Datengrundlage für den privaten Rechtsverkehr und für Planungszwecke benötigt. Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben nutzen die Daten im Interesse der Bürgerinnen und Bürger. In vielen Fällen ist die Beleihung eines Grundstücks oder Gebäudes nur möglich, wenn das Gebäude im Liegenschaftskataster nachgewiesen ist. Auch beim Verkauf eines Grundstücks und als Datengrundlage für Navigationssysteme ist das Liegenschaftskataster mit seinen Gebäuden unerlässlich.</p> <p>Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und erbbauberechtigte</p>

Modul

Sachverhalt

Personen sind nach dem Niedersächsischen Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) verpflichtet, die Vermessung ihrer Gebäude und die Eintragung in das Liegenschaftskataster selbstständig zu beantragen, d. h. einen Antrag auf Gebäudevermessung zu stellen. Da diese Verpflichtung nicht allen verpflichteten Personen bekannt ist, hat der Gesetzgebende vorgesehen, dass die Aktualisierung auch auf Kosten der Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer oder erbbauberechtigten Personen von Amts wegen veranlasst werden kann.

Erforderliche Unterlagen

- Adresse oder Flurstücksbezeichnung, auf dem das neue Gebäude errichtet wurde
- Bei der Beantragung durch eine bevollmächtigte Person wird eine Vollmacht benötigt. Die Vollmacht muss durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer oder die Erbbauberechtigte oder den Erbbauberechtigten unterzeichnet sein.

Voraussetzungen

Sie können einen Antrag auf eine Gebäudevermessung stellen, wenn Sie

- Grundstückseigentümerin / Grundstückseigentümer
- eine erbbauberechtigte Person
- eine Person mit Vollmacht (Bevollmächtigte / Bevollmächtigter) oder mit Zustimmung der Eigentümerin / des Eigentümers oder der / des Erbbauberechtigten
- eine Behörde in Erfüllung ihrer Aufgaben

sind.

Der Antrag kann frühzeitig gestellt werden. Die Vermessung kann erfolgen, wenn das Gebäude in seinen aufsteigenden Umringsmauern errichtet ist .

Kosten

Die Vermessung von Gebäuden und die Eintragung in das Liegenschaftskataster sind kostenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen (KOVerm). Diese Kostenordnung ist verbindlich für die Regionaldirektionen und für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure.

Modul

Sachverhalt

Die Gebühren bemessen sich nach dem Herstellungswert des Gebäudes.

So beträgt die Gebühr für die Vermessung und Eintragung eines Einfamilienwohnhauses (Herstellungswert bis 350.000 €) zzt. rd. 1.247 €.

Verfahrensablauf

- Die Gebäudevermessung kann beim örtlich zuständigen Katasteramt des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) oder einer in Niedersachsen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem in Niedersachsen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) beantragt werden.
- Wird kein Antrag gestellt und erfährt das Katasteramt z.B. durch einen Ortsvergleich davon, dass ein Gebäude errichtet wurde, wird die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer aufgefordert, einen Antrag zu stellen (Aufforderungsverfahren). Wird der Antrag weiterhin nicht gestellt, gilt der Antrag nach einer Frist von einem Monat als beim zuständigen Katasteramt gestellt.
- Die für die Vermessung notwendigen Unterlagen werden vorbereitet.
- Die Vermessung wird in der Regel angekündigt.
- Das Gebäude wird vor Ort vermessen.
- Es erfolgt die Auswertung und Eintragung in das Liegenschaftskataster.
- Die Eintragung in das Liegenschaftskataster wird der Grundstückseigentümerin, dem Grundstückseigentümer oder der erbbauberechtigten Person bekanntgegeben. Dazu wird ein Auszug der Liegenschaftskarte versandt.
- Der Leistungsbescheid wird erstellt und versandt.

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	Die Vermessungsstellen sammeln in der Regel mehrere Gebäudevermessungsaufträge in einem Gebiet, um sie gemeinsam möglichst wirtschaftlich im Außendienst erledigen zu können. Daher kann das gesamte Verfahren mehrere Monate dauern. Eilige Gebäudevermessungen werden aber grundsätzlich innerhalb weniger Wochen erledigt. Die Eilbedürftigkeit ist daher auf dem Antrag zu vermerken.
Frist	Im Amtsverfahren zur Aktualisierung des Gebäudenachweises gilt eine Frist von einem Monat. Sofern bis zum Fristablauf kein Antrag gestellt wurde, ist die Gebäudevermessung von der Vermessungs- und Katasterbehörde zu veranlassen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Weitere Informationen erhalten Sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei den Katasterämtern des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), • bei den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren (ÖbVI). <p>https://www.youtube.com/watch?v=b3w4iQptVN8 https://www.youtube.com/watch?v=b3w4iQptVN8</p>
Rechtsbehelf	<p>Gegen die Eintragung in das Liegenschaftskataster sowie gegen den Leistungsbescheid können Sie Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben.</p> <p>Gegen die Aufforderung und die Vermessung vor Ort ist kein Rechtsbehelf möglich.</p>
Kurztext	Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer in Niedersachsen sind verpflichtet, ihre Gebäude oder Gebäudeveränderungen vermessen und in das Liegenschaftskataster eintragen zu lassen. Dafür müssen sie nach der Fertigstellung einen Antrag auf Gebäudevermessung stellen.
Ansprechpunkt	Die Zuständigkeit für die Gebäudevermessung vor Ort liegt bei dem örtlich zuständigen Katasteramt des Landesamtes für Geoinformation und

Modul	Sachverhalt
	<p>Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) oder einer in Niedersachsen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem in Niedersachsen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI).</p> <p>https://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/wir_uber_uns_amp_organisation/organisation_amp_kontakt/so_finden_sie_uns/zustaendigkeitsbereiche-der-katasterae_mter-50439.html</p> <p>https://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/online_angebote_amp_services/service/liste_der_obvi_in_niedersachsen/liste-der-uebvi-in-niedersachsen-111761.html</p> <p>https://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/wir_uber_uns_amp_organisation/organisation_amp_kontakt/so_finden_sie_uns/zustaendigkeitsbereiche-der-katasterae_mter-50439.html</p> <p>https://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/online_angebote_amp_services/service/liste_der_obvi_in_niedersachsen/liste-der-uebvi-in-niedersachsen-111761.html</p>
Zuständige Stelle	
Formulare	<p>Online Dienst vorhanden: Ja</p> <p>Online Dienst: Gebäudevermessung beantragen</p>
Ursprungsportal	<p>Apply for a building survey, Gebäudevermessung beantragen</p>